

Aktenkundige Belehrungen

Name:

Vorname:

1.Verstoß gegen das BTM-Gesetz

Bezug: Zentralrichtlinie **A2- 2630 / 0-0-2 Nr. 503**

Strafrechtliche Folgen

Der Soldat macht sich nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar, wenn er unbefugt Betäubungsmittel herstellt, erwirbt, besitzt oder abgibt. Zu den Betäubungsmitteln gehören auch sogenannte „weiche“ Drogen, wie Haschisch und Marihuana, sowie aufputschende Drogen, z.B. Ecstasy.

Im Gesetz sind Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom März 1994 zur Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert.

Disziplinarvorgesetzte der Bundeswehr geben daher Fälle des Missbrauches von Betäubungsmitteln in der Regel an die Staatsanwaltschaft ab.

Disziplinare Folgen

Sowohl der unbefugte Besitz, als auch der Konsum von Betäubungsmitteln innerhalb und außerhalb des Dienstes verstoßen gegen das Verbot der Zentralrichtlinie A 2- 2630 / 0-0-2 Nr. 503.

Dieses betrifft jede Art illegaler Drogen und gilt auch, soweit es sich um erstmaligen oder geringfügigen Konsum handelt. Als Dienstvergehen wird ein derartiges Fehlverhalten regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet, soweit nicht sogar die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens in Betracht kommt.

Dienstrechtliche Folgen

Der Missbrauch von Betäubungsmitteln kann bei Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehende ausdrückliche Hinweise – einer fristlosen Entlassung nach §55 Abs. 5 SG führen.

2.Eigenmächtige Abwesenheit

Bezug: § 15 Wehrstrafgesetz

Ich wurde heute darüber belehrt, dass ein Soldat, der eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder dieser fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren bestraft wird. Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 3 vollen Kalendertage zu melden.

3.Rechtsradikale Betätigung

Bezug: Strafgesetzbuch

Ich wurde heute darüber belehrt, dass gegen Soldaten, die sich eines Verstoßes insbesondere gegen §§ 96, 86a, 125, 130 Strafgesetzbuch Vertreiben von Propagandamitteln, verfassungswidriger Organisation (z.B. Parteien, Vereinigungen, aber auch deren Ersatzorganisation), Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (z.B. Hitlergruß und zum Verwechseln ähnliche Handlungen, Kennzeichen wie Aufkleber oder Plakate etc.), Landfriedensbruch (Gewalttätigkeiten gegen Mensch, Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge heraus), Volksverhetzung (einschließlich „Auschwitzlüge“, also Billigung, Leugnung oder Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalismus begangenen Völkermordhandlung).

In und außer Dienst schuldig machen, grundsätzlich nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird.

Im Disziplinarverfahren gegen Wehrpflichtige wird grundsätzlich auf bis zu 21 Tagen erkannt, bei Soldaten auf Zeit wird innerhalb der ersten 4 Dienstjahre grundsätzlich die fristlose Entlassung gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz, im Übrigen ein disziplinargerichtliches Verfahren durchgeführt.

4. Gewaltverherrlichende Aktionen

Ich wurde heute darüber belehrt, dass ein Soldat, der sich an gewaltverherrlichenden Aktionen beteiligt oder Handlungen begeht, die gegen die Grenzen des Anstandes, des Rechts und der Würde verstoßen, mit disziplinargerichtlichen und strafrechtlichen Folgen zu rechnen hat.

5. Handel und Gewerbeausübung

Im Bereich der Bundeswehr ist jeglicher Handel- und Gewerbeausübung (u.a. Warenverkauf, Werbung, Abschluss von Versicherungen) grundsätzlich verboten.

6. Nebentätigkeit

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bedürfen der vorherigen Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten, wenn sie eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben wollen.

7. Auslandskrankenversicherung

Die notwendigen Kosten einer Behandlung während eines privaten Aufenthalts im Ausland werden nur in Höhe aus Bundesmitteln übernommen, wie sie bei einer Erkrankung im Inland entstanden wären. Ich weise deshalb dringlich darauf hin, dass vor jedem privaten Auslandsaufenthalt eine private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden sollte.

8. Umgang mit Ausweispapieren

Jeder Soldat erhält verschiedene Ausweise und Berechtigungsausweise. Er ist verpflichtet sorgsam damit umzugehen, vor allem vor unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust umgehende Meldung an den Disziplinarvorgesetzten zu erfolgen.

9. Änderung persönlicher Verhältnisse

Der Soldat ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen wie z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Umzug, Abnahme der Fahrerlaubnis, umgehend dem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen.

10. Diensteid und feierliches Gelöbnis

Nach §9 SG (Soldatengesetz) bekennen sich Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis: „Ich gelobe der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“ Das feierliche Gelöbnis wird im Rahmen der Allgemeinen Grundausbildung abgelegt. Das feierliche Gelöbnis kann nur im Ganzen abgelegt werden oder verweigert werden.

Die Weigerung das Gelöbnis abzulegen ist durch den Wehrpflichtigen schriftlich beim KpChef niederzulegen. Dies verpflichtet den Wehrpflichtigen, sich den Inhalt des Unterrichtes durch Kameraden mitteilen zu lassen. Eine zusätzliche Belehrung findet somit nicht statt.

Auswirkungen der Verweigerung:

- keine Entlassung des Wehrpflichtigen
- Soldatische Pflichten bleiben
- Keine Beförderung

11. Spindordnung

Der Spind des Soldaten ist zur Unterbringung der dienstlichen Bekleidung, der persönlichen Ausrüstung und der Privatsachen bestimmt. Er ist durch ein Namensschild zu kennzeichnen und beim Verlassen der Stube zu verschließen. Das Wertfach ist zusätzlich durch ein Vorhängeschloss zu sichern.

Dienstlich bereitgestellte Gegenstände (Unterkunftsmaterial, Bekleidung und persönliche Ausrüstung) sind pfleglich zu behandeln. Jegliche Beschädigung oder Verlust ist unverzüglich dem ZgFhr zu melden.

12. Haar- und Barttracht des Soldaten

Die Haar- und Barttracht muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, ausgenommen sind Frisuren die in Farbe, Schnitt und form besonders auffällig sind, z.B. Punkerfrisuren, Irokosenschnitte, grell gefärbte Haarsträhnen, Ornamentschnitte.

Das Haar männlicher Soldaten muss am Kopf anliegen oder so kurz geschnitten sein, dass Ohren und Augen nicht bedeckt werden. Es ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden. Nicht erlaubt sind besonders auffallende Haarschnitte, z.B. Pferdeschwänze, gezopfte Frisuren. Bärte und Kotletten müssen kurz geschnitten sein. Wenn der Soldat sich einen Bart wachsen lassen will, muss er

das während der Urlaubszeit tun. Der Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen genehmigen. Die Haartracht weiblicher Soldaten darf den vorschrittmäßigen Sitz der militärischen Kopfbedeckung nicht behindern.

13. Umweltschutz

Jeder Soldat muss auch während des Dienstes seiner Verantwortung für den Erhalt der Umwelt gerecht werden. Dazu gehört: Bei Verlassen der Unterkunft ist die Beleuchtung zu löschen, im Winter ist die Heizung auf ein Mindestmaß zu regulieren und die Fenster zu schließen.

14. Pflegeversicherung

Auf den Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird aufmerksam gemacht. Danach brauchen sich Soldaten, die gegen das Risiko Krankheit versichert sind, nicht selbst um das Zustandekommen der Pflegeversicherung zu kümmern, dafür sorgt die Krankenkasse bzw. das private Versicherungsunternehmen bei der auch die Pflegekasse eingerichtet wird. Besteht dagegen wegen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung keine Krankenversicherung, hat der Dienstherr dies dem Bundesversicherungsamt bzw. der Pflegekasse der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu melden. Dies ist durch Vorlage des Beitragsbescheides zu erbringen.

15. Alkoholmissbrauch

Der Genuss von Alkohol ist generell im KpGebäude verboten! Er ist außerhalb und in der Kantine nicht verboten, jedoch führt ein erhöhter und nicht mehr kontrollierbarer Alkoholgenuss in einer Gemeinschaft, in welcher gegenseitiger Rücksichtnahme und Disziplin unabdingbar ist, zu Streitigkeiten und Problemen. Ich verbiete insbesondere „extensives Saufen“.

16. Frauenbelästigung am Arbeitsplatz

Seit einigen Jahren leisten auch Frauen Dienst in der Bundeswehr, dies hat sich bewährt. Für ein reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit, sowie Unterbringung, Hygiene etc., ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme erforderlich. Verstöße gegen diese Ordnung, wie z.B. „obszöne Bemerkungen“ u.a., werden Disziplinar geahndet.

17. Tragen des Bw Taschenmessers

Gem. dem erneuerten Waffengesetz ist das Tragen des dienstlich gelieferten Bw-Taschenmessers außerhalb des Dienstes verboten.

18. Bahnberechtigungsausweis

Hiermit belehre ich sie, dass der Gebrauch des Bahnberechtigungsausweises (zur Durchführung kostenloser Familienheimfahrten im festgelegten Geltungsbereich und für den Kauf von ermäßigten Fahrscheinen) bei widerrechtlichem Gebrauch (u.a. eigenmächtige Veränderung der Daten, abgelaufener Gültigkeitszeitraum, Überlassung an Dritte) zu disziplinareren Ermittlungen führt, strafrechtlich als Betrug – auch nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr – verfolgt werden kann.

Bei Statuswechsel FwDL zum Soldat auf Zeit ist der Bahnberechtigungsausweis abzugeben.

Ich habe die Punkte der Aktenkundigen Belehrung, das Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankungen außerhalb des Standortes sowie die Informationen zum richtigen Verhalten im Erkrankungsfall gelesen, erhalten und zur Kenntnis genommen.

Weißenfels,

Ort, Datum, Unterschrift

Verteiler:

1. Nebenakte

2. Soldaten/Soldat